Stand

06/2024

Kinderkrippe backstube e.v.| Schützenstraße 12, 35398 Gießen | 🕿 0641-77816  | 🖂 info@kinderkrippe-

backstube.de

Gewaltschutzkonzept der Kinderkrippe Backstube e.V.

Inhaltsverzeichnis

[1. Einleitung 1](#_Toc167801474)

[1.1 Rechtliche Grundlagen 1](#_Toc167801475)

[1.2 Beteiligung und Stärkung der Kinderrechte 1](#_Toc167801476)

[1.3. Organisationsentwicklung 2](#_Toc167801477)

[1.3.1 Klare Organisationsstrukturen 2](#_Toc167801478)

[1.3.2. Vernetzung und Kooperation 2](#_Toc167801479)

[1.4 Leitbild des Trägers und der Einrichtung 2](#_Toc167801480)

[1.4.1 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung 2](#_Toc167801481)

[1.4.2 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers 2](#_Toc167801482)

[1.4.3 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte 3](#_Toc167801483)

[1.4.4 Rolle und Auftrag der Kinderschutzbeauftragten 3](#_Toc167801484)

[2. Theoretische Grundlagen 3](#_Toc167801485)

[2.1 Kindeswohl 3](#_Toc167801486)

[2.2 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale 4](#_Toc167801487)

[2.3 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen 4](#_Toc167801488)

[2.4. Übergriffe 5](#_Toc167801489)

[2.5. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt 5](#_Toc167801490)

[2.6. Täter\*innenstrategien 5](#_Toc167801491)

[3. Risikoanalyse 5](#_Toc167801492)

[3.1 Prävention 5](#_Toc167801493)

[3.2. Team 6](#_Toc167801494)

[3.2.1 Vertretungsregelungen 6](#_Toc167801495)

[3.2.2 Arbeitsklima 6](#_Toc167801496)

[3.2.3 Belastbarkeit 7](#_Toc167801497)

[3.3 Räumliche Situation innen und außen 7](#_Toc167801498)

[3.4 Kinder 8](#_Toc167801499)

[3.4.1. Umgang mit Konflikten 9](#_Toc167801500)

[3.4.2 Umgang mit Mobbing 9](#_Toc167801501)

[3.5 Familien 9](#_Toc167801502)

[3.6. Externe Personen 10](#_Toc167801503)

[4. Präventiver Kinderschutz 10](#_Toc167801504)

[4.1. Personalmanagement 10](#_Toc167801505)

[4.1.1. Personalauswahl – Persönliche Eignung der Beschäftigten 10](#_Toc167801506)

[4.1.2. Auswahlverfahren neuer Mitarbeiter\*innen 10](#_Toc167801507)

[4.1.3. Ehrenamtliche, Hospitant\*innen, Praktikant\*innen 10](#_Toc167801508)

[4.1.4. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeiter\*innen Jahresgespräche 10](#_Toc167801509)

[4.1.5. Selbstverpflichtung 11](#_Toc167801510)

[4.1.6. Fort- und Weiterbildungen, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision 11](#_Toc167801511)

[4.2. Verhaltenskodex/pädagogische Haltung 11](#_Toc167801512)

[4.3 Sexualpädagogisches Konzept 12](#_Toc167801513)

[4.3.1 Beschreibung kindlicher Sexualität 12](#_Toc167801514)

[4.3.2 Unser Verständnis von Sexualerziehung 12](#_Toc167801515)

[4.3.3 Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung 13](#_Toc167801516)

[4.3.4 Umgang mit kindlich sexuellen Aktivitäten (Körpererkundungsspielen) in der Einrichtung 13](#_Toc167801517)

[4.3.5 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern 14](#_Toc167801518)

[4.3.6 Kooperation mit Eltern 15](#_Toc167801519)

[4.4 Partizipation von Kindern, Personensorgeberechtigten und Mitarbeiter\*innen 16](#_Toc167801520)

[4.4.1 Formen der Partizipation 16](#_Toc167801521)

[4.4.2 Partizipation der Kinder 16](#_Toc167801522)

[4.4.3 Partizipation des Personals 16](#_Toc167801523)

[4.4.4 Partizipation der Eltern 17](#_Toc167801524)

[4.4.5 Grenzen der Partizipation 17](#_Toc167801525)

[4.5 Beschwerdemanagement 17](#_Toc167801526)

[4.6 Kooperation und Vernetzungen 18](#_Toc167801527)

[5. Intervenierender Kinderschutz 19](#_Toc167801528)

[5.1 Meldepflicht §8a und §47 SGB VIII 19](#_Toc167801529)

[5.2 Interventionsplan Kind-Kind 20](#_Toc167801530)

[5.3 Interventionsplan Fachkraft- Kind 21](#_Toc167801531)

[5.4 Interventionsplan Externe- Kind 21](#_Toc167801532)

[5.5 Rehabilitation und Aufarbeitung 22](#_Toc167801533)

[6.Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung 23](#_Toc167801534)

[7. Standards und Arbeitshilfen 23](#_Toc167801535)

[8. Schlusswort 23](#_Toc167801536)

# 1. Einleitung

In unserem Haus werden die Bedürfnisse aller Kinder in jeder Lebenslage sehr ernstgenommen. Hierfür bieten wir, die Kinderkrippe Backstube e.V., einen sicheren und behüteten Raum. Gerade im U3-Bereich stellt sich immer wieder die Frage, was das Kind zurzeit beschäftigt, da die Kinder in einem Alter sind, in dem sie sich noch nicht ausreichend verbalisieren- oder Gefühle benennen können. Wir nehmen jedes Kind als ein Individuum an und bieten ihnen einen sicheren Raum, um zu explorieren, und sich entfalten zu können. Wir als Team vermitteln ihnen in erziehungspartnerschaftlicher Arbeit Werte und Lebenskompetenzen, wodurch wir den Kindern zu eigenständigen und starken Persönlichkeiten verhelfen wollen. Gemeinsam stärken und ermutigen wir die Kinder dazu, sich selbst zu finden und bieten ihnen gleichermaßen einen Raum zur Orientierung und zum Erlernen von Strukturen. Im Umgang mit den Kindern sind wir stets respektvoll und akzeptieren dabei ihre Privatsphäre. Ein einfühlsames und wertschätzendes Verhalten ist hierbei zur jeder Zeit gegeben. Das Recht auf Eigenständigkeit und das Sammeln von Erfahrungen im Rahmen der kindlichen Möglichkeiten wird von uns unterstützt und befürwortet. Jedes Kind hat ein Recht darauf gehört zu werden und sich mit seinen Anliegen, sei es verbal oder non-verbal, an eine Vertrauensperson zu wenden. Dies gilt selbstverständlich ebenfalls für Mitarbeiter\*Innen und Eltern.

# 1.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes haben wir folgende rechtliche Grundlagen aufgegriffen:

**●Art. 2 (2) GG ●Art. 6 (2) GG** **●Art. 3 (1)UN-Kinderrechtskonvention**

**●Art.19UN-Kinderrechtskonvention** **●§ 1631 (2) BGB ●§ 1 (3) und (4) KKG**

**●§4 (4) KKG ●§ 8a (4) SGB VIII** **●§ 45 (2) Nr. 4 SGB VIII**

**●§47 (1) Nr. 2 SGB VIII** **●§ 72a (4) SGB VIII** ●**KJSG**

# 1.2 Beteiligung und Stärkung der Kinderrechte

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder auf der Welt dieselben Rechte. Zum Beispiel hat jedes Kind ein Recht darauf, gesund aufzuwachsen, zur Schule zu gehen und in Frieden leben zu dürfen. Seit 1992 gelten in Deutschland die Rechte der Kinder verbindlich. Wir als Einrichtung sehen uns in der Pflicht, den Kindern einen großen Raum für Partizipation zu geben. Wir gehen auf alle Belange der Kinder ein, greifen diese auf und thematisieren diese. Das bedeutet, dass den Kindern die Möglichkeit gegeben und der Rahmen geschaffen wird, sich aktiv an der Tagesplanung zu beteiligen. Wir arbeiten gerne nach dem Leitsatz von Maria Montessori: „Hilf mir, es selbst zu tun.“ Wir haben immer ein offenes Ohr für die Wünsche und Belange jedes Einzelnen. Jedes Kind hat das Recht, sich in jeder Situation mitzuteilen und gehört zu werden. Durch gezieltes Beobachten der Gruppe, versucht das pädagogische Personal auf die Wünsche der Kinder einzugehen. Bei Aktionen, Projekten oder Festen, liegt der Fokus auf den Kindern und deren Familien. Es ist uns wichtig, den Kindern immer wieder zu verdeutlichen, welche Rechte sie haben. Gleichermaßen ist es wichtig, dass Kinder untereinander in den Dialog kommen, um zu lernen, dass ihr Gegenüber vielleicht einen anderen Standpunkt, eigene Grenzen und eine eigene Meinung hat. Sie müssen lernen, die Bedürfnisse der gesamten Gruppe wahrzunehmen, zu akzeptieren und zu tolerieren. Das Ganze ist ein langer Prozess und wird zumeist im Kindergarten oder sogar erst in der Grundschule vertieft. Für uns ist hierbei wichtig, dass den Kindern erst einmal bewusstwerden muss, dass ihre Stimme zählt, dass sie ernst genommen werden und dass eine Beteiligung erwünscht ist. So können Kinder lernen, autonom zu denken und zu handeln. Grenzen in der Autonomie sind immer dann erreicht, wenn wir eine Selbst- oder Fremdgefährdung sehen, was nicht heißen soll, dass das Kind der entsprechenden Situation entzogen wird. Es bedeutet, dass wir die Situation thematisieren und gemeinsam versuchen eine andere Lösung zu finden, bei welcher sie selbstbestimmt handeln können. Beteiligung bedeutet für uns nicht, dass Entscheidungen ausdiskutiert oder gerechtfertigt werden müssen – dies würde für die Kinder eine Überforderung darstellen. Eine Partizipation gelingt nur in einem Rahmen, in dem keine Überforderung stattfindet. Deswegen sind uns unsere Rahmenbedingungen und unsere bereits vorhandene Struktur sehr wichtig.

# 1.3. Organisationsentwicklung

Die Leitung trägt die Aufgabe die Organisationsentwicklung zu koordinieren und zu begleiten. Wir sehen uns als Team, welches nicht nur das pädagogische Konzept-, sondern auch das Schutzkonzept gemeinsam lebt. Alle organisatorischen Handlungen müssen vom Team getragen und gelebt werden. Dass sich jeder damit identifiziert, ist uns sehr wichtig. In letzter Distanz hat die Leitung die Verantwortung, die gemeinsam erarbeiteten Punkte zu kontrollieren und zu hinterfragen.

# 1.3.1 Klare Organisationsstrukturen

Da wir ein Verein sind und von der Mitarbeit der Vereinsmitglieder profitieren und die Verwaltung und Organisation zu einem großen Teil den Vereinsmitgliedern selbst obliegt, gibt es ein Organigramm, welches die Strukturen und Aufgabenverteilung der einzelnen Ämter darlegt. Dies wird stets von dem Vorstand auf dem neuesten Stand gehalten. Bei Überlastung eines jeweiligen Amtes, gibt es die Möglichkeit, den Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen und gemeinsam nach Lösungsansätzen zu suchen.

# 1.3.2. Vernetzung und Kooperation

Das Personal ist angehalten, externe Personen – darunter zählen auch immer wiederkehrende Personen wie die Eltern oder die Partnerschaft-Zahnarztpraxis, nie mit Kindern alleine in einem Raum zu lassen, um eine potentielle Gefahr auszuschließen. Auch wenn die Kinder vom Personal in weiterführende Kitas begleitet werden, muss das Kind stets in Sichtweite sein. Unterstützung von Eltern im Gruppengeschehen findet in unserer Einrichtung nicht statt, um den Kindern weiterhin eine stabile Umgebung und die gewohnten Strukturen zu bieten.

# 1.4 Leitbild des Trägers und der Einrichtung

# 1.4.1 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Um eine gute und enge Zusammenarbeit zu gewährleisten, trifft sich der jeweils gewählte Vorstand, welcher als Träger fungiert, in regelmäßigen Abständen mit der Leitung. Hierfür sind in der Regel, Termine einmal im Monat angedacht. Durch eine gute Vernetzung schaffen wir es in dringenden Notfällen, uns kurzfristig zusammen zu finden. Die Qualitätsprüfung liegt derzeit bei dem Netzwerkvorstand mit der Unterstützung der Verwaltungsangestellten, im zweimal jährlichen Austausch mit der Kitaleitung.

# 1.4.2 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers

Unser Träger (Vorstand) ist verantwortlich für die Qualität im Kinderschutz. Er stellt die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Kinderschutz. Der Träger unterstützt das Team bei der Prävention im Kinderschutz gezielt durch Fortbildungsangebote. Darüber hinaus wird eine Supervision ermöglicht und finanziert. Sie unterstützt Teamentwicklungsprozesse und sorgt für Transparenz. Eine demokratische Betriebskultur, die eine vielfältige Kommunikation auch im Kinderschutzfall und bei Beschwerden ermöglicht, sichert Kindern und deren Familien ihre Versorgungs-, -Schutz und Beteiligungsrechte. Für entsprechende Verfahrensabläufe im Kinderschutzfall nach § 8a SGB VIII stellt unser Träger den Pädagog\*innen geeignete Handlungsempfehlungen zur Verfügung. Der Träger schafft gemeinsam mit der Leitung die Voraussetzung dafür, dass bei der Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung die Fachkräfte entsprechende Vorgaben/Richtlinien einhalten werden.

# 1.4.3 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte

Die Leitung sowie die Kinderschutzbeauftragten spielen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes. Durch eine geeignete Organisations- und Personalentwicklung wird eine wesentliche Grundlage zur Sicherung des Wohls der Kinder und zur Verhinderung von Fehlverhalten durch erwachsene Personen geschaffen. Die Leitung evaluiert dahingehend regelmäßig Hilfeprozesse der Pädagog\*innen und fördert eine gemeinsame Gesprächs-und Fehlerkultur innerhalb des Teams. Die Leitung informiert den Personalvorstand unverzüglich, wenn Ereignisse oder Entwicklungen eintreten, die das körperliche, seelische oder geistige Wohl von Kindern oder Mitarbeiter\*innen in der Einrichtung beeinträchtigen. In der Verantwortung der Leitung liegt zudem, immer wieder zu prüfen, ob das Konzept der Kindertagesstätte und dessen Organisationsstrukturen, Abläufe und Maßnahmen alle Kinder in ihrer Entwicklung fördert oder behindert. Die Leitung fungiert als Unterstützung und Koordinatorin in allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Sollte die Leitung nicht im Haus sein, so ist unverzüglich die Kinderschutzbeauftragte zu involvieren.

# 1.4.4 Rolle und Auftrag der Kinderschutzbeauftragten

In regelmäßigen Abständen ist der/die interne Kinderschutzbeauftragte dazu angeordnet, das Schutzkonzept zu hinterfragen, zu reflektieren und auf Aktualität zu prüfen. Die Kinderschutzbeauftrage ist dazu verpflichtet, sich regelmäßig extern schulen zu lassen, um im Ernstfall ein bestmögliches Repertoire an Lösungsstrategien parat zu haben. Die erste Kontaktaufnahme zur **Insoweit Erfahrenen Fachkraft (ISEF)** und die Unterstützung der Fachkräfte vor Ort werden vorausgesetzt. Sollte die Leitung nicht im Haus sein, und der Kinderschutzbeauftragte wird über einen Verdachtsfall informiert, so hat diese unverzüglich den Personalvorstand darüber in Kenntnis zu setzen.

# 2. Theoretische Grundlagen

# 2.1 Kindeswohl

Kindeswohl umfasst das gesamte Wohlergehen sowie die Entwicklung eines minderjährigen Kindes. Jedes Kind gilt als besonders schützenswert. Das Wohl des Kindes wird definiert durch beständige und liebevolle Beziehungen, körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, individuelle-und entwicklugsbedingte Erfahrungen, Grenzen und Strukturen, eine stabile, unterstützende Gemeinschaft, kulturelle Kontinuität und eine sichere Zukunft. Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er dient als Legitimationsgrundlage im Falle eines staatlichen Eingriffes und zur Orientierung. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist eines, welches sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert.

# 2.2 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Körperliche Anzeichen für…** | | | **Weitere Anzeichen** | **Psychische Anzeichen** | **Kognitive Anzeichen** |
| **Vernachlässigung** | **Körperliche**  **Gewalt** | **Sexualisierte**  **Gewalt** |  |  |  |
| Untergewicht | Brandwunden / Verbrühnungen | Verletzungen im Genitalbereich | Diffuse Schmerzzustand | Angst | Konzentrations-  schwierigkeiten |
| Vermindertes Wachstum | Hämatome an ungewöhnlichen Stellen | Geschlechts-krankheiten | Schlafstörungen | Unruhe | Wahrnehmungs-  störungen |
| Rückstände in der körperlichen Entwicklung | Bisswunden | Bisswunden | Einnässen | Aggressionen | Lernbehinderung |
| Hohe Anfälligkeiten für Infektionen | Striemen/ Würgemale | Hämatome an Brust und Oberschenkeln | Selbst-  verletzungen | Depressionen | Sprachstörungen |
| Unversorgte Krankheiten | Geformte Verletzungen durch Gegenstände | Verletzungen an Mund (z.B durch Zwang zu Oralverkehr) | Essstörungen | Extreme Scham- und Schuldgefühle |  |
| Unzureichende Körperhygiene | Kahle Stellen am Kopf durch Ausreißen der Haare | Vaginale/ Anale Verletzungen /Blutungen | Übermäßige Passivität | Distanzloses Verhalten |  |
|  |  |  | „Frozen Watchfullness“  Syndrom | Selbst-unsicherheit |  |
|  |  |  |  | Bindungs-störungen |  |

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtig vorhandene Gefahr. Bei Nichthandeln, lässt sich in der weiteren Entwicklung, mit ziemlicher Voraussicht, eine erhebliche Schädigung erkennen. Gefährdungsformen reichen von mangelhafter Gesundheitsversorgung bis hin zu schwerem seelischen Leid. Kindeswohlgefährdung kann sich auf das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes beziehen.

***Eine Kindeswohlgefährdung kann sich auf Handeln beziehen, aber auch auf das Unterlassen von Handlungen!***

# 2.3 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Unter unbeabsichtigten Grenzverletzungen versteht man Handlungen, die unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit liegen. Es sind Handlungen, die sich einmalig oder aber auch wiederkehrend in unangemessenen Verhaltensweisen äußern und die Grenzen des Kindes überschreiten. Dazu zählen unter anderem: Kosenamen, unangekündigtes Naseputzen, unangekündigtes Betreten des Badezimmers, Sarkasmus/Ironie etc. Diese Grenzverletzungen geschehen meist unbeabsichtigt/unbewusst oder durch überfürsorgliches Verhalten. Jedes Individuum setzt Grenzen- und empfindet diese anders. Daher sind ein regelmäßiger Austausch und genaue Absprachen im Team von absoluter Relevanz.

# 2.4. Übergriffe

Übergriffe werden durch bewusste Handlungen, die sich über die Widerstände der Kinder hinwegsetzen, definiert. Sie zielen darauf ab, Macht auszuüben. Die Grundsätze der Einrichtung, gesellschaftliche Normen oder fachliche Standards werden dabei übergangen. Beispiele für Übergriffe sind unter anderem: Kinder diskriminieren, separieren von Kindern – ohne sie im Blick zu haben, Pflegemaßnahmen unterlassen oder das bewusste Ausnutzen des Machtverhältnisses (Schlagen, Treten, Beißen etc.).

# 2.5. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Zu den strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt zählen: Vernachlässigung, körperliche Gewalt, psychische Gewalt sowie sexueller Missbrauch.

# 2.6. Täter\*innenstrategien

Täter\*innen nutzen einige Strategien, um die diversen Formen von Gewalt anzuwenden. Zu den Strategien, die oft angewendet werden, zählen unter anderem das Ausnutzen von Mangeln an: Zuwendung, Liebe, Wärme und Anerkennung beim Kind. Die Schwächen und Bedürfnisse des Kindes werden gezielt beobachtet und ausgenutzt. Männer und Frauen jeden Alters, jeder Herkunft oder sozialen Schicht können Täter\*innen sein. Täter\*innen wirken oftmals hoch empathisch, haben häufiger ein gutes Vertrauensverhältnis zu dem Opfer und dessen Familie. Nicht selten zeigen sie selbst Schwäche, um Mitleid zu erzeugen. Die Täter\*innen decken häufig Fehler von Kolleg\*innen und bilden Freundschaften mit Eltern. Täter\*innen wollen Macht demonstrieren und die Abhängigkeiten des Opfers festigen. Die Strategie eines Täters/Täterin ist es, sich ein „ideales“ Opfer auszusuchen und dieses in Bezug auf Grenzwahrnehmungen und Sexualität zu desensibilisieren. Die Übergriffe werden gesteigert und der Missbrauch wird zu einem „gemeinsamen Geheimnis“ gemacht. Somit wird von dem Kind verlangt, zu dem Vorfall zu schweigen. Gerne wird von seitens der Täter\*innen auch dem Kind eine „Mitschuld“ an dem Übergriff gegeben.

# 3. Risikoanalyse

# 3.1 Prävention

Ein bedeutsamer Teil unseres Schutzkonzeptes ist die Prävention. Unsere Präventionsarbeit basiert auf den Grundlagen der Kinderrechte und beginnt mit dem ersten Kontakt zu der Familie. Jedes Kind bekommt von uns vermittelt, dass es selbst entscheiden kann, welche Nähe, Spielmöglichkeiten, Angebote und dergleichen, ansprechend sind. Gleichermaßen stärken wir die Kinder darin, sich aus einer Situation herauszunehmen und Dinge zu verneinen, wenn sie etwas nicht möchten. Auch das Recht jedes anderen muss akzeptiert werden. In diesem Alter können die Kinder es nur schwer ertragen, wenn ihr Gegenüber ihre Ideen und Wünsche nicht teilt. Auch in intimen Situationen kann es zu Interessen und Wünschen seitens der Kinder kommen, die von potentiell beteiligten Kindern verneint werden dürfen. Kinder sind bspw. immer wieder an den Geschlechtsteilen der anderen interessiert. Dies ist ein normales Verhalten und wird von uns akzeptiert und ein offener Umgang gepflegt. Hier sind die pädagogischen Fachkräfte gefragt, die Situationen stets unterstützend zu reflektieren. Kommt es im Wickelraum zu einer Begegnung mehrerer Kinder, ist es oberstes Gebot, dass alle Beteiligten dies akzeptieren. Beispielsweise gemeinsam auf dem Töpfchen sitzen und ein Buch vorgelesen zu bekommen, ist in unserem Haus ein normaler Vorgang. Jedes Kind hat das Recht, sich dieser Situation zu entziehen. Kommen mehrere Kinder zusammen, fällt den Kleinen häufig das Geschlecht des anderen auf und wird thematisiert. Fällt dabei auf, dass es einem Kind unangenehm ist, wird deren Recht auf Selbstbestimmtheit unterstützt und somit die unangenehme Situation verhindert. Nicht nur in Bezug auf körperliche Selbstbestimmung und Unversehrtheit erhalten die Kinder eine Stärkung ihrer Rechte, sondern auch in anderen Dingen, wie das Recht auf einen respektvollen Umgang. Niemand hat das Recht, einen anderen zu verletzen, egal ob physisch oder psychisch. Darüber hinaus werden alle möglichen Gefahrenquellen in regelmäßigen Abständen vom Fachpersonal eingesehen.

# 3.2. Team

Das pädagogische sowie das nicht pädagogische Personal der Kinderkrippe hat in erster Linie auf das Wohl und auf die Unversehrtheit jedes einzelnen zu achten. Alle Mitarbeiter\*innen sind dazu angehalten, auf eine professionelle, distanzvolle Beziehung zu achten. Jedes Kind hat das Recht, sich individuell und nach seinem eigenen Tempo zu entwickeln und Unterstützung zu bekommen. Hierfür haben wir einige Regeln erarbeitet, nach welchen der Krippenalltag ausgerichtet ist.

# 3.2.1 Vertretungsregelungen

Immer wieder gibt es personelle Engpässe. Um eine gute pädagogische Arbeit in unserem Haus zu gewährleisten, müssen wir bei der Gestaltung des Arbeitsplanes auch diese Engpässe berücksichtigen. Durch das Fehlen pädagogischer Fachkräfte wegen Urlaub, Fortbildungen oder Krankheit kommt es immer wieder zu Engpässen, welche wir jedoch mit viel Sicherheit und Vertrauen für die Kinder versuchen zu lösen.

Das Personal ist angewiesen bei solchen Engpässen unter anderen folgenden Dingen zu gewährleisten: Aufbau von Überstunden, Verschiebung von Dienstzeiten, Minderungen von konzeptionellen Angeboten (z.B.: Wald und Wiesentage, Schwimmbadbesuche, Spaziergänge und ähnliches), Urlaubssperren und ggf. Wegfall von bereits gebuchten Fortbildungen. Durch das Krankmelden bis spätestens 7.00 Uhr am Morgen bei der Leitung ist eine schnellstmögliche Koordination gewährleistet. Bei Urlaub oder Krankheit der Leitung, übernimmt der Personalvorstand die Aufgabe der Krankheitsregelung. Um einen nach Möglichkeit reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, stehen uns in der Regel mehrere studentische Aushilfen zur Verfügung. Da diese des Öfteren zum Einsatz kommen können, sind diese den Kindern auch bekannt. Zwingend notwendig ist, dass immer **eine angestellte Fachkraft** vor Ort ist, welche von **mindestens einer Fachkraft** zur Mitarbeit unterstützt wird. Dies gilt auch für die Betreuung des ersten Kindes am Morgen, sowie für das letzte abzuholende Kind am Nachmittag. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, dürfen die Fachkräfte nur in Ausnahmefällen gemeinsam Urlaub nehmen. Durch eine frühzeitige Planung von Urlaub und Fortbildungen wirken wir bestmöglich vor.

***Dieser Notfallplan wird jährlich neu überprüft, da sich die personellen Gegebenheiten ändern können***

# 3.2.2 Arbeitsklima

Jeder hat das Recht sich an seinem Arbeitsplatz wohlfühlen zu dürfen. Uns ist ein positiver Umgang im Kollegium sehr wichtig. Dies bedeutet, dass alle zu jedem Zeitpunkt einen höflichen Umgang mit den Kolleg\*innen wahren. Offene Ansprachen von eventuellen Problemen sind dabei unablässig. Jeder sollte eigenverantwortlich auf sein Wohlergehen schauen und seine Kolleg\*innen nicht außer Acht lassen.

# 3.2.3 Belastbarkeit

Die Belastbarkeit der Mitarbeiter\*innen ist individuell und somit nicht pauschal vorauszusehen. Die Mitarbeiter\*innen sind dazu angehalten, sich bei Überlastung an die Leitung zu wenden und diese umgehend zu informieren, sodass eine sofortige Lösungsfindung wie bspw. Beurlaubung stattfinden kann. Überlastete Mitarbeiter\*innen stellen eine potentielle Gefahr für andere dar; sie können abgelenkt und/oder unaufmerksam sein. Die Fachkräfte haben ebenfalls die Gelegenheit, ihre Gedanken, Gefühle oder Sorgen zu verarbeiten. Zu diesen Gelegenheiten zählen: Supervisionen, gemeinsame Reflexionen, Feedbackgespräche mit der Leitung, Teambesprechungen, Beobachtungen und Dokumentationen. In einer akuten Situation haben die Fachkräfte die Möglichkeit, sich für einen kurzen Moment aus der Situation zu entziehen und einer anderen Fachkraft, nach Absprache, die Aufsicht zu überlassen.

Wir achten bei der Arbeitsplanung bereits darauf, dass eventuelle Mehrarbeit gleichmäßig verteilt wird. Bei unvorhersehbaren Ausfällen muss eine Anpassung der Öffnungszeiten geprüft- und ggf. eine vorübergehende Schließung der Einrichtung in Betracht gezogen werden.

# 3.3 Räumliche Situation innen und außen

|  |  |
| --- | --- |
| Mögliche Gefahrenstellen | Präventionsmaßnahmen |
| Keller/Fahrradkeller | Kinder haben zu diesen Räumlichkeiten keinen Zutritt. |
| Offene Räumlichkeiten | In der Regel sind mindestens zwei Fachkräfte und eine Fachkraft zur Mitarbeit anwesend, jedoch mindestens eine Fachkraft und eine Fachkraft zur Mitarbeit. Somit hat jeder die Pflicht, die Räumlichkeiten zu jedem Zeitpunkt einzusehen und der Aufsichtspflicht nachzukommen. |
| Höhlen zum Rückzug der Kinder | Wird regelmäßig vom Fachpersonal eingesehen und aufmerksam hingehört. Machtverhältnisse von Kindern berücksichtigen und ggf. unterbinden. |
| Garten ist für Außenstehende einsehbar | Wenn im Sommer gebadet wird, tragen alle Kinder Badebekleidung. Das Planschbecken wird ausschließlich im hinteren nicht gut einsehbaren Teil des Gartens aufgestellt. Auffallende Personen werden umgehend der Leitung/den Vorständen gemeldet, ggf. die Polizei informiert. |
| Geräteschuppen ist nichteinsehbar | Es ist den Kindern untersagt, hinter den Geräteschuppen zu gehen. Das Personal hat darauf zu achten, dass die Kinder sich an diese Regel halten, in dem das Personal ein besonderes Augenmerk darauf hat. |
| Da alle Eltern über einen Schlüssel der Einrichtung verfügen, haben sie uneingeschränkten Zugang zu den Räumlichkeiten. | Eltern sind angehalten während den Öffnungszeiten ausschließlich zu klingeln oder zu klopfen. Das Nutzen des Schlüssels ist nur gestattet, wenn die Einrichtung geschlossen hat und sich keiner mehr in den Räumlichkeiten befindet. Die Herausgabe eines Schlüssels ist notwendig, da die Eltern ihrer Aufgabe im Elternverein nachkommen müssen. |

Die Kinder haben in der Einrichtung noch zusätzlich verschiedene Möglichkeiten sich zurückzuziehen, wie zum Beispiel im Bällebad, bei den eigenen Schlafplätzen oder den verschiedenen Kletterebenen. Diese dienen den Kindern als „Safe-Place“, in denen die Kinder ihre Gefühle verarbeiten, sortieren, zulassen und ausleben können. All diese Plätze werden in regelmäßigen Abständen, wiederkehrend eingesehen.

# 3.4 Kinder

Grenzüberschreitungen sind Handlungen, die Kinder oder Fachkräfte körperlich oder seelisch verletzen können und dafür sorgen, dass diese sich unwohl fühlen. Die Grenzen jedes Individuums sind unterschiedlich und müssen individuell berücksichtigt werden. Dennoch gibt es Grenzen, die in der Einrichtung für alle gelten. Diese sind unter anderem:

* Unerwünschter Körperkontakt
* Unangekündigte Handlungen (Nase putzen, Lätzchen anziehen)
* Kinder ungefragt auf den Schoss nehmen, wenn dies nicht notwendig ist. (Notwendigkeit wäre zum Beispiel beim Trösten)
* Verniedlichung von Namen oder Kosenamen verwenden, wenn Kind oder Eltern dies ausdrücklich untersagen
* Missachtung der Intimsphäre
* Fotos im Internet veröffentlichen, ohne Einverständnis der Eltern.
* Fotos auf dem Privathandy besitzen oder auf privaten sozialen Medien veröffentlichen
* Kinder anschreien
* Kinder grob anfassen
* Kinder küssen oder von Kindern küssen lassen
* Kinder mit anderen Kindern vergleichen
* Im Beisein des Kindes mit dessen Erziehungsberechtigten schlecht über das Kind reden
* Abwertende Bemerkungen
* Bevorzugung oder Ablehnung eines bestimmten Kindes
* Kinder ignorieren oder stehen lassen
* Bedürfnisse der Kinder ignorieren
* Abwertende Körpersprache
* Kinder zu etwas zwingen
* Kinder absichtlich in Gefahr bringen

Umgang mit grenzüberscheitendem Verhalten

Die Fachkräfte der Einrichtung unterstützen die Kinder dabei ihre eigenen Grenzen aufzuzeigen, falls sie dies noch nicht eigenständig verbalisieren können. Fällt einer Fachkraft ein grenzüberschreitendes Handeln von Kind zu Kind auf, greift diese ein und hilft dem Kind dabei die Grenze zu verstehen und macht ihm deutlich, warum dieses handeln nicht toleriert werden kann. Wenn grenzüberschreitendes Handeln durch eine Fachkraft ausgeführt wird, wird diese durch eine andere Fachkraft darauf aufmerksam gemacht, dass sie dies unterlassen soll. Der Wille jeden Kindes ist von Bedeutung. Daher wird dieser von den Fachkräften respektiert, sofern dies im Rahmen liegt. Die Fachkräfte pflegen einen respektvollen und achtsamen Umgang mit dem Willen jeden Kindes.

# 3.4.1. Umgang mit Konflikten

In der Einrichtung gibt es Regeln, die für jedes Kind gleich sind und an die sich jedes Kind halten soll. Die Kinder lernen diese Regeln in der Einrichtung kennen und sind mit diesen vertraut. Sollten sie eine Regel missachten, werden sie an die bestehenden Regeln erinnert, sodass sie sich diese besser einprägen können. In der Entwicklung der Kinder sind Raufereien und Reiberrein in gewissen Maßen Normalität und wichtig für ihre Kompetenzentwicklung, daher werden diese bis zu einem gewissen Grad von den Fachkräften toleriert. Die Kinder werden von den Fachkräften darin unterstützt, selbstbestimmt und selbstbewusst zu handeln. Sie sollen lernen ihre Grenzen und Gefühle auszudrücken und klar zu kommunizieren. Damit sie dies lernen können, unterstützen die Fachkräfte sie dabei, indem sie zum Beispiel die Gefühle benennen und spiegeln. Die Kinder bekommen die Möglichkeit eigenständig Handlungsstrategien und Lösungswege zu finden. Sollte ihnen dies nicht gelingen, unterstützen die Fachkräfte sie dabei. In notwendigen Situationen handeln die Fachkräfte mit Konsequenzen. Dabei wird darauf geachtet, dass diese zeitnah umgesetzt werden, angemessen gewählt und klar formuliert sind. Ebenso werden den Kindern diese Konsequenzen erklärt, ohne dabei grenzüberschreitend zu sein.

# 3.4.2 Umgang mit Mobbing

Jedes Kind wird mit seiner Individualität geschätzt, wahrgenommen, akzeptiert und respektiert. Die Fachkräfte untersagen jegliches Verhalten, welches andere Kinder, Erziehungsberechtigte oder Fachkräfte physisch oder psychisch verletzen kann. Darunter zählen rassistische, diskriminierende oder sexistische Äußerungen, sowie körperliche Gewalt. Alle Fachkräfte sind dazu angehalten, auf ihre eigenen Äußerungen zu achten und kritische Äußerungen zu unterlassen. Ebenfalls achten die Fachkräfte auf kritische Äußerungen von Erziehungsberechtigten, anderen Fachkräften oder Kindern und machen diese direkt darauf aufmerksam, dies zu unterlassen. Ebenfalls wird jede Beschwerde von Fachkräften, Erziehungsberechtigten oder Kindern wahrgenommen und dieser nachgegangen. Tritt eine Situation vermehrt auf, wird diese beobachtet und dokumentiert, um weiteres Handeln gezielt durchführen zu können.

# 3.5 Familien

Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie

Unsere Mitarbeiter\*innen sind darauf sensibilisiert, Vernachlässigungen und Formen von Gewalt zu erkennen und nach einem Handlungsplan dagegen vorzugehen. Kindern steht eine gewaltfreie Erziehung zu, in welcher sie sich individuell entwickeln und entfalten können. Erlebt ein Kind körperliche, psychische Gewalt oder Vernachlässigung, wird in erster Distanz die Leitung informiert. Gemeinsam mit den Informationsträger\*innen werden alle Informationen zum Situationsverständnis gesammelt und dann eingeordnet. Bei einer akuten Gefährdungslage sind umgehend die Polizei und das Jugendamt zu informieren. Das Kind wird unter keinen Umständen den Sorgeberechtigten ausgehändigt. Bei einer nicht akuten Gefährdungslage muss eine Dokumentation stattfinden und ggf. eine ISEF hinzugezogen werden. Bei einer gemeinsamen Fallbesprechung wird mit dem gesamten pädagogischen Team Rücksprache gehalten, um Einschätzungen zu erhalten. Es gibt verschiedene Hinweise von Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in den Familien.

# 3.6. Externe Personen

Kurzzeitpraktikant\*innen, hauswirtschaftliches Personal, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter\*Innen, die im Kontakt zu Kindern stehen, müssen der Leitung bei Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis aushändigen. Dieses darf nicht älter als 3 Monate sein. Alle pflegerischen Tätigkeiten, die die Intimsphäre der Kinder betreffen, werden ausschließlich von fest angestellten, pädagogischen Fachkräften begleitet.

# 4. Präventiver Kinderschutz

# 4.1. Personalmanagement

# 4.1.1. Personalauswahl – Persönliche Eignung der Beschäftigten

Qualitätssicherung beginnt bei den Einstellungsvoraussetzungen für pädagogische Fachkräfte. Gemäß § 72a, SGB VIII wird ausgeschlossen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in einer Kindertagesstätte beschäftigt werden dürfen. Daraus abgeleitet ergibt sich die Verpflichtung, für jede Neueinstellung (nach § 45, Abs. 3, SGB VIII) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieser Nachweis muss alle fünf Jahre erneuert werden. Den gleichen Verpflichtungen unterliegen auch Praktikant\*innen, die für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen in unserer Einrichtung beschäftigt sind.

# 4.1.2. Auswahlverfahren neuer Mitarbeiter\*innen

Angehende Mitarbeiter\*innen werden innerhalb des Bewerbungsprozesses auf persönliche Eignung, Belastbarkeit und Fachwissen beurteilt und ausgewählt. Bereits bei Vorstellungsgesprächen soll das Verständnis dafür, unsere Einrichtung als eine grenzwahrende, gewaltfreie und achtsame Organisation zu begreifen, deutlich zum Ausdruck kommen. Auf das daraus resultierende Kinderschutzkonzept und dessen verpflichtende Einhaltung wird hingewiesen. So wird unmissverständlich, dass Träger und pädagogische Fachkräfte dem Thema Kinderschutz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die pädagogischen Fachkräfte sich damit identifizieren können und dieses in der Einrichtung auch umsetzen.

# 4.1.3. Ehrenamtliche, Hospitant\*innen, Praktikant\*innen

Praktikant\*innen, hauswirtschaftliches Personal und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen werden bereits beim Vorstellungsgespräch die Verhaltensrichtlinien unseres Kinderschutzes erläutert. So kann eine gemeinsame Basis direkt zu Beginn sichergestellt werden. Den oben genannten Personengruppen ist es nicht gestattet, auch bei ausdrücklichem Wunsch des Kindes, die Kinder bei Toilettengängen oder Windelwechseln zu begleiten. Kinder im Krippenalter sind nicht in der Lage, die Relevanz und das Ausmaß dieser Regelung zu begreifen und sind darauf angewiesen, dass die pädagogischen Mitarbeiter\*innen diese Regel umsetzen und eventuelle Frustrationen wertschätzend und pädagogisch wertvoll begleiten.

# 4.1.4. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeiter\*innen Jahresgespräche

In der Einarbeitungsphase gestehen wir den neuen Mitarbeiter\*innen zu, sich Zeit zu nehmen, um die Strukturen des Alltages kennen zu lernen. In unserem Haus werden die Mitarbeiter\*innen regelmäßig in den Bereichen Brandschutz und Hygiene geschult, um in Gefährdungssituationen souverän handeln zu können. In jährlich stattfinden Feedbackgesprächen, die von der Leitung geführt werden, können Missstände, Überlastungen, Änderungswünsche, Anregungen etc. besprochen werden.

# 4.1.5. Selbstverpflichtung

Neu eingestellten Mitarbeiter\*innen werden die Werte unserer ethischen und fachlichen Grundhaltung in Bezug auf Kinderschutz in Form des Schutzkonzeptes schriftlich vorgelegt. Die Mitarbeiter\*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme und verpflichten sich zur Einhaltung nach bestem Wissen und Gewissen.

# 4.1.6. Fort- und Weiterbildungen, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

Durch regelmäßige, themenspezifische Fortbildungen werden die pädagogischen Fachkräfte weiter sensibilisiert. So kann sichergestellt werden, dass die fachliche Haltung stetig reflektiert, konstruktiv diskutiert und überarbeitet wird. Alle pädagogischen Mitarbeiter\*innen haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit Kolleg\*innen und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Gegebenenfalls werden auch weitere externe Fachpersonen hinzugezogen. Einmal im Jahr nimmt die Leitung oder eine Vertretung an einer Fortbildung zum Schutz der Kinder teil. In regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen kommt es zu einem kollegialen Austausch. Dieser dient nicht nur zu individuellen Fallbesprechung, sondern soll das Team auch in ihrer Gemeinschaft stärken. Darüber hinaus hat das Team die Möglichkeit, sich in regelmäßigen Abständen, Unterstützung von einem Supervisor einzuholen. Zwei jährlich stattfindende Konzeptionstage dienen dem pädagogischen Personal, sich zu reflektieren, die eigenen Handlungsstrategien zu überdenken und gegebenenfalls Strukturen anzupassen.

# 4.2. Verhaltenskodex/pädagogische Haltung

Die Mitarbeiter\*innen haben gerade im U3 Bereich ein sehr nahes Verhältnis zu den ihnen anvertrauten Kindern. Die Kinder setzen sich beispielsweise auf einen Schoß, um ein Buch vorgelesen zu bekommen, sie benötigen etwas Trost bei der Verabschiedung der Eltern oder wollen einfach etwas kuscheln, um entspannter in den Schlaf zu finden. All diese Bedürfnisse werden den Kindern selbstverständlich gewährt. Das Recht der Kinder „Nein“ zu sagen wird immer gewährt und zu keinem Zeitpunkt übergangen. Wenn ein Kind weint und nicht getröstet werden möchte, wird dies akzeptiert. Ein Kind wird in seiner emotionalen Lage niemals allein gelassen. Wir sind für das Kind da, sobald es unsere Zuwendung benötigt. Wir achten insbesondere auf Mimik und Gestik, da die Kinder in diesem Alter noch nicht immer, beziehungsweise nur bedingt, in der Lage sind sich verbal mitzuteilen. Kinder drücken ihre Zuneigung häufig durch ein „Küsschen“ aus. Dies wird vom Personal, mit der Bitte es für die Eltern aufzuheben, abgelehnt. Das pädagogische Personal ist zu jeder Zeit dazu angehalten, keine Fotos der Kinder zu machen, auf denen sie unbekleidet zu sehen sind. Fotos innerhalb der Einrichtungen dürfen ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Handy/Digitalkamera der Kinderkrippe Backstube aufgenommen werden. Fotos dürfen ausschließlich an die jeweiligen Erziehungsberechtigten über Microsoft Teams verschickt werden.

Das tägliche Wickeln und Töpfchen-/Toilettentraining der Kinder ist eine sehr intime und vertraute Angelegenheit. Nur langfristig angestellte Mitarbeiter\*innen werden mit dieser Aufgabe vertraut gemacht. Ein Kind hat das Recht, sich bei einer Person zu verweigern. Hier besteht die Möglichkeit, dass eine andere Person einspringt. Ist das Wohl des Kindes nicht gefährdet, kann man bei einer Verweigerung auch zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Windelwechsel anbieten. Die Kinder können eigenständig entscheiden, ob sie ein Toilettentraining machen möchten oder nicht. Keiner wird dazu gezwungen. Der Bitte, das Bad zu verlassen, damit das Kind „in Ruhe“ seinen Bedürfnissen nachgehen kann, wird Folge geleistet. Das Nutzen des Bades wird als intimes Ritual gewertet und nur in dringenden Fällen gestört oder unterbrochen.

Jedes Kind, sowie die Mitarbeiter\*innen und Eltern, haben das Recht auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Wir kommunizieren alle immer mit einem höflichen und angemessenen Ton. Die Würde jedes Menschen ist dabei zu achten. Es wird keiner bloßgestellt oder gar diskriminiert. Sollte es zu Auffälligkeiten in jeglichen Bereichen kommen, werden die Kinder ermutigt, sich jemanden anzuvertrauen. Das Personal ist dazu angehalten, sich dem Kind vermehrt anzunehmen, um seinen Kummer oder die Bedürfnisse wahrzunehmen. Jedes Kind wird in seinem Verhalten ernstgenommen und erfährt Unterstützung. Der rege Austausch zwischen dem pädagogischen Personal ist sehr wichtig. Es wird in unserer Einrichtung erwartet, dass physische und psychische Überforderung offengelegt wird, um lösungsorientiert zu handeln. Ein enger Austausch im Kollegium hilft dabei, diverse Themen aufzugreifen, um diese von mehreren Sichtweisen einschätzen zu lassen.

# 4.3 Sexualpädagogisches Konzept

Um den vielen sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im Kitaalltag selbstwirksam und souverän zu begegnen, sind der Erwerb und die regelmäßige Vertiefung von Fachwissen bei allen Teammitgliedern von großer Bedeutung. Im Austausch über die beobachteten Situationen festigt sich die individuelle sexualpädagogische Kompetenz und es entsteht nach und nach eine gemeinsame Haltung aller Fachkräfte, über die eine pädagogische Handlungssicherheit erreicht werden kann.

# 4.3.1 Beschreibung kindlicher Sexualität

Kinder, die bei der Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen und eines positiven Körperbildes gestärkt und unterstützt werden, sind besser vor Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt. Die kindliche Lust und Sexualität unterscheidet sich jedoch eindeutig von erwachsener Sexualität, mit der wir

den Sexualbegriff oft verbinden. Kinder lernen nach dem Lustprinzip: Alles, was ihnen gefällt oder was sie interessiert, wird gelebt. So ist nicht nur das klassische Erkundungsverhalten sondern auch kindliche Sexualität gekennzeichnet von **Spontanität, Neugier und Unbefangenheit.** Kinder sind in ihren Sinnen **vielseitig** ansprechbar. Sie trennen **Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und das, was sie bei dem Erkunden ihrer Geschlechtsorgane erleben,** nicht**.** Im Gegensatz zu erwachsenem Lustverhalten ist die kindliche Lustsuche **nicht** **zielgerichtet** oder erotisch beziehungsorientiert, sondern **selbstbezogen.**Die Neugierde richtet sich in erster Linie auf den eigenen Körper. Kindern geht es vor allem um die sinnliche Erfahrung mit dem eigenen Körper. Auch nichtsexuelle Bereiche, wie das Erfahren von Beziehung, Vertrauen, Zuwendung, Verlässlichkeit, Umgang mit den eigenen Bedürfnissen und Wünschen und das Finden der eigenen Geschlechterrolle, haben eine entscheidende Bedeutung bei der Entwicklung der kindlichen Sexualität. Wenn ein kleines Kind Körperkontakt sucht, tut es das in erster Linie, weil es ihm gefällt, nicht weil es seine Liebe zu einer Person ausdrücken möchte. Die Körperscham, wie Erwachsene sie haben, entwickelt sich frühestens ab dem dritten, bei den meisten Kindern ab dem fünften Lebensjahr.

# 4.3.2 Unser Verständnis von Sexualerziehung

Sexuelle Bildung findet ständig statt, ohne dass wir sie thematisieren oder reflektieren. Auch in unserer Gesamtkonzeption wird deutlich: Wir betrachten das Kind ganzheitlich, was die körperliche, soziale und geschlechtsspezifische Entwicklung miteinschließt. In unserer Einrichtung wachsen die Kinder somit auch im Bereich der sexuellen Bildung geschützt, gefördert und altersgerecht beteiligt auf. Sexualerziehung erwartet nicht von uns, ständig mit den Kindern über sexuelle Themen zu sprechen. In der Sexualpädagogik geht es vielmehr um die Reflexion der pädagogischen Einflussnahme auf die sexuelle Entwicklung des Kindes. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „NEIN“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Daher ist es für uns von großer Bedeutung, Kindern Erfahrungsräume zu bieten und sie auf diese Weise in ihrem Entwicklungsprozess zu unterstützen. Als Kinderkrippe haben wir keinen Aufklärungsauftrag, sondern sind dazu aufgerufen, genau diese Entwicklung hin zu einer sexuellen Selbstbestimmung und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit sich selbst und mit anderen bewusst und zielgerichtet zu begleiten. Unterbinden wir diese Erfahrungsspielräume und erlauben wir dem Kind nicht zu explorieren, entstehen Scham und Zweifel in der kindlichen körperlichen Entwicklung.

# 4.3.3 Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung

Für uns ist von enormer Bedeutung, die Kinder stetig darin zu unterstützen, ein ganzheitliches positives Selbstkonzept zu entwickeln. Dieses Selbstkonzept umfasst auch die Annahme der eigenen Gefühle und Bedürfnisse des eigenen Körpers und Geschlechts. Der Körper hat eine bedeutsame Rolle in der Identitätsentwicklung. Für die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist es uns wichtig, dass Mädchen und Jungen in ihrem Rollenverhalten individuell wahrgenommen und respektiert werden. So werden eigene Rollenbilder reflektiert, um den Kindern zu ermöglichen, sich nach ihren persönlichen Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln. Unser pädagogischer Umgang mit der kindlichen Sexualität orientiert sich zunächst am Entwicklungsstand des Kindes. Wir beantworten die Fragen der Kinder, z.B. über den Körper, Geburt, Schwangerschaft oder Geschlecht, altersangemessen. So ist es uns möglich, direkt und individuell auf das Kind einzugehen und Zusammenhänge einzuordnen. Wir wollen Sexualität nicht tabuisieren, doch auch nicht unnatürlich hervorheben. Das Team verwendet einheitlich die fachlich korrekten Begriffe für die einzelnen Körperteile. Diese Begrifflichkeiten sind: Penis, Popo, Vagina/ Vulva. Unser Ziel ist es, dass die Kinder folgende Aspekte verinnerlichen:

* Ich kann unterscheiden, was angenehm ist und was nicht
* Es gibt einen Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen
* Ich darf zu allem Nein sagen
* Meine Gefühle sind richtig und ich kann ihnen vertrauen
* Ich habe keine Schuld, wenn mir etwas passiert, das ich nicht möchte

# 4.3.4 Umgang mit kindlich sexuellen Aktivitäten (Körpererkundungsspielen) in der Einrichtung

In unserem täglichen Umgang mit den Kindern begegnen wir vielfältigen Situationen kindlicher Sexualität und deren Entwicklung. Die Kinder stellen Fragen, erkunden ihren Körper und dessen Funktion, suchen Nähe und Zuneigung oder berichten uns von Gesehenem, Gehörtem und Erlebtem. Um ein gemeinsames Handeln im Alltag zu ermöglichen, ist es im Folgenden wichtig, den Umgang mit kindlicher Sexualität in unserer Einrichtung zu definieren und festzuhalten. Was wird von uns zugelassen und wo begrenzen wir Verhalten. Dies schafft für Kinder, Erzieherinnen und Eltern Transparenz und Sicherheit.

Was sind Körpererkundungsspiele?

Umgangssprachlich auch als „Doktorspiele“ bezeichnet, wird unter diesem Begriff zärtlich-sinnliches Miteinander und Rollenspiele, die das gegenseitige Erkunden des Körpers beinhalten, zusammengefasst. Körpererkundungsspiele gehen vom Kind aus und sind immer freiwillig, gegenseitig und finden mit wechselnden Rollen statt. Sie entstehen spontan und können sich auch schnell wieder auflösen. Kinder genießen Nähe und Geborgenheit. In der Einrichtung äußert sich dies in erster Linie durch miteinander kuscheln, kitzeln und kümmern. Uns ist es wichtig, dass die Kinder diesem Bedürfnis in einem geschützten und angemessenen Rahmen nachgehen können. Ebenso wichtig ist es, den Kindern zu vermitteln, dass auch Nähe und Intimität ihre Grenzen haben. Dazu gehört unter anderem auch "Nein" zu sagen, Grenzen zu setzen und die Grenzen der Spielpartner\*innen einzuhalten. Genau wie für den allgemeinen zwischenmenschlichen Umgang haben wir auch im Hinblick auf sogenannte Körpererkundungsspiele Regeln aufgestellt, die eine Richtlinie für Kinder und Fachkräfte sein sollen und eine Handlungsschnur für entsprechende Situationen bieten. Denn nur so kann die erwachsen ihrer Verantwortung nachkommen und Sicherheit und Kompetenz ausstrahlen.

* Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Körpererkundung spielt
* Ungestört, aber kontrolliert
* Jedes Kind bestimmt über seinen eigenen Körper
* Die Grenzen aller beteiligten Kinder werden geachtet
* Wenn ein Kind Stopp sagt oder Nein zeigt, wird sofort aufgehört
* Es wird nur gespielt, was alle wollen. Niemand bestimmt über einen anderen.
* Kinder können jederzeit das Spiel verlassen.
* Kein Kind darf einem anderen wehtun.
* Es werden keine Gegenstände oder Körperteile in Körperöffnungen eingeführt.
* Ältere Kinder dürfen nicht mitspielen oder zugucken. (Die Richtgrenze für den Altersunterschied beträgt max. 1,5 Jahre)
* Hilfe holen ist richtig und wichtig

Was ist ein sexueller Übergriff?

Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

# 4.3.5 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Eingreifen und die Unterbrechung des Spiels wird notwendig, wenn die Regeln für den körperlich- sinnlichen Umgang miteinander gebrochen wurden. Ein sexueller Übergriff entsteht auch durch sexualisierte Sprache oder Beleidigungen und muss nicht immer durch Berührung gekennzeichnet sein. Hierbei ist immer maßgeblich, was ein anderer nicht (mehr) möchte! Wie bereits beschrieben, gehört auch das Achten von Grenzen des anderen in den Rahmen des sozialen Lernens. Es kann vorkommen, dass Kinder die Grenzen anderer nicht mit dem Hintergrund der oben genannten Punkte verletzen, sondern durch ein, sich erst entwickelndes Einfühlungsvermögen, durch Unwissenheit oder mangelnde Impulskontrolle. Diese Form der Grenzverletzung wird Übergriff im Überschwang genannt. Es gilt diesen Lernprozess wertschätzend zu begleiten und das unerwünschte Verhalten klar und verständlich einzuordnen. Es muss eine klare pädagogische Konsequenz auch für einmalige und/oder unbeabsichtigte Grenzverletzungen erfolgen. Deshalb ist es zwangsläufig notwendig, Situationen von möglicherweise sexuell grenzverletzendem Verhalten auf seine Strukturen hin zu bewerten. Alle Formen von Erwachsenensexualität stellen im kindlichen Spiel immer einen sexuellen Übergriff dar. Es ergibt sich im Verdachtsfall für unsere Einrichtung folgende Handlungskette:

|  |
| --- |
| 1. **Grenzverletzung oder Übergriff stoppen** → Unterbrechung der Situation in wenigen Sätzen, besonnen und entschlossen reagieren und klar formulieren 2. **Zuwendung und Begleitung des betroffenen Kindes** → Unterstützung, Spenden von Trost und Begleitung des Kindes, Einordnung von Verhalten, vermitteln, dass es keine Schuld trägt und es nun geschützt wird 3. **Zuwendung grenzverletzendes Kind**   → Einordnung von Verhalten   1. **Was brauchen evtl. andere beteiligte Kinder?** 2. **Weiteres Vorgehen** → je nach Art der Grenzverletzung 3. **Erläuterung der Situation für die entsprechenden Eltern**   🡪 evtl. einen Schutzplan erarbeiten und ggf. weitere Maßnahmen einleiten  🡪 beide Eltern werden informiert und beraten und ggf. an eine Beratungsstelle verwiesen |

**Eventuelle Konsequenzen der Grenzverletzungen:**

* Ggf. Durchführung eines themenbezogenen Elternabends unter Einbezug von Fachkräften
* Die Gesamtsituation wird im Team besprochen und überlegt, ob das Risiko für diesen Vorfall durch Veränderungen in der Alltagsgestaltung ggf. minimiert werden kann.
* Wenn klar ist, dass ein Kind übergriffig war, soll dieses im Gespräch befähigt werden, sein Fehlverhalten zu erkennen. Dadurch kann es in die Lage versetzt werden, dass übergriffige Verhalten einzustellen. Das Unterrichten solchen Verhaltens muss immer altersadäquat erfolgen. Bei sehr jungen Kindern liegt die Verantwortung aktiv bei den Fachkräften, die Grenze des betroffenen Kindes zu wahren.
* Intervenierender Kinderschutz
* Die Situation wird aufgelöst, indem das betroffene sowie das grenzverletzende Kind getrennt werden
* Dem betroffenen Kind wird Geborgenheit und Sicherheit gewährt
* Die Eltern beider Kinder werden über den Vorfall informiert, ohne dass dabei die Namen der entsprechenden Kinder enthüllt werden. Damit soll die Sicherheit beider Kinder gewährleistet werden.
* Der grenzverletzende Vorfall wird dokumentiert, um auf eine potentielle Anhäufung solcher Situationen aufmerksam zu werden.

# 4.3.6 Kooperation mit Eltern

Mit allen Eltern in unserer Einrichtung streben wir eine Erziehungspartnerschaft an. Eltern haben unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Haltungen und Sichtweisen. Gleichzeitig kann das Thema „kindliche Sexualität“ Ängste auslösen, vielleicht berührt es ein Tabuthema. Uns ist es wichtig, dass Sie als Eltern über die pädagogische Arbeit informiert werden, die wir in der Einrichtung leisten. Dazu zählen auch Informationen über die kindliche Entwicklung, einschließlich der kindlichen Sexualität. Diese Informationen ermöglichen einen intensiven und offenen Austausch. Zudem werden mögliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Thema der „kindlichen Sexualität“ abgebaut und Ihr Kind wird in seiner individuellen Entwicklung gestärkt. Bei Fragen rund um das Thema der „kindlichen Sexualität“ können Sie sich gerne an das Team wenden. Auch die regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche bieten dazu einen Rahmen. Wir wollen Ihren Fragen mit einer offenen Haltung begegnen. Sie haben nicht nur das Recht, sondern wir auch die Pflicht dafür zu sorgen, dass Sie alle wichtigen Informationen über die Entwicklung Ihres Kindes, sein Spiel und seine Aktivitäten in der Kindertageseinrichtung erhalten. Im Nachfolgenden sind einige Informationen sowie Beratungs- und Hilfestellen angeführt, an die Sie sich bei Bedarf wenden oder über die Sie weitere Informationen erhalten können.

●Broschüre Doktorspiele ●Elterntelefon ●[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

(Rubrik Elterntelefon)

●Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot für Eltern und Sorgeberechtigte

# 4.4 Partizipation von Kindern, Personensorgeberechtigten und Mitarbeiter\*innen

# 4.4.1 Formen der Partizipation

Alle Beteiligten haben das Recht, ihre Wünsche und Anregungen mitzuteilen. Jeder wird ernstgenommen. Nach Möglichkeiten werden die Bedürfnisse der Familie und die des Personals berücksichtigt. Anregungen können schriftlich, mündlich, anonym oder offen angesprochen werden.

# 4.4.2 Partizipation der Kinder

Partizipation funktioniert einerseits mit verlässlichen Grundregeln, die dem Wohl der Gemeinschaft dienen, als auch mit Einbezug situativen individuellen Bedürfnissen.

* Kinder dürfen individuell entscheiden, wie lange sie am Essenstisch sitzen und wann sie fertig sind, welche Lebensmittel oder Getränke sie zu sich nehmen und welche nicht. Kein Kind muss etwas essen oder trinken, was es nicht möchte.
* Die Kinder dürfen äußern, wie eine Situation im Waschraum auszusehen hat. Möchte ein Kind die Situation für sich allein nutzen, um z.B. einen Toilettengang nach Möglichkeit allein zu erledigen, wird dies im Rahmen der bereits vorhandenen Fähigkeiten jeden einzelnen Kindes berücksichtigt und gewährt.
* Es darf geäußert werden, wenn ein Kind nicht gewickelt werden möchte. Hier ist immer abzuwägen, wie groß die Gefahr der körperlichen Unversehrtheit beeinflusst ist. Nach Möglichkeit kann eine bevorzugte Fachkraft einspringen.
* Persönliche Dinge der Kinder wie Schnuller, Kuscheltiere, Schmusetuch und der Gleichen befinden sich in der Nähe und werden nach Bedarf an das Kind herausgegeben, um Ihnen Sicherheit zu gewährleisten.
* Rituale und ein geregelter Tagesablauf sind ein wichtiger Anker, um den Kindern Sicherheit zu gewährleisten. Jedoch muss immer an den Bedürfnissen der jeweiligen Kinder angesetzt und Strukturen angepasst werden.
* Unmut darf zu jedem Zeitpunkt geäußert werden.

# 4.4.3 Partizipation des Personals

Jedes Teammitglied bringt seine eigenen Werte von pädagogischem Arbeiten mit. Es ist wichtig, die vorhandene Konzeption der verschiedenen Einflüsse anzupassen, und das pädagogische Team aktiv daran arbeiten zu lassen. Nicht pädagogisches Personal hat das gleiche Recht auf Einflussnahme, sofern es das entsprechende Aufgabengebiet betrifft.

* Jede Fachkraft hat das Recht und die Pflicht sich aktiv an der Konzeptionsarbeit zu beteiligen
* Eigene Ideen dürfen geäußert werden
* Man hat das Recht, sich zu jedem Zeitpunkt zu beschweren oder eine Überlastungsanzeige zu stellen
* Jede Person darf Verbesserungsvorschläge einbringen.
* Die Mitgestaltung von Festen ist gestattet
* Das Personal darf seine persönlichen Grenzen äußern und abwägen

# 4.4.4 Partizipation der Eltern

Im Elternverein ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Personal unumgänglich. Eltern haben das Recht sich aktiv bei der Gestaltung der Gegebenheiten zu beteiligen.

* Eltern entscheiden über den Eintritt und über die Verweildauer ihrer Kinder (nach Öffnungszeiten)
* Die Eltern als Vereinsmitglieder entscheiden, an welche Familie ein zur Verfügung stehender Platz vergeben wird.
* Die Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Bildrechten Ihrer Kinder
* Jedes Elternpaar erhält eine ihm anvertraute Tätigkeit, bei welcher sie sich verantwortungsvoll einbringen.
* Die Mitgestaltung von angebotenen Lebensmitteln
* Die Organisation von Festen liegt im Ermessen der Elternschaft und wird gemeinsam mit dem Personal besprochen und umgesetzt.
* Eltern erhalten zur Kenntnisnahme Einblick in das pädagogische Konzept
* Eltern haben das Recht, Anregungen, Wünsche und Kritik zu äußern. Das Personal ist angewiesen, sich die Anliegen der Eltern anzuhören, vertraulich und respektvoll damit umzugehen, die Anliegen zu prüfen und entsprechende Rückmeldungen zu geben.

# 4.4.5 Grenzen der Partizipation

Bei der Partizipation geht es nicht darum, die Wünsche aller Beteiligten umzusetzen, sondern sie ernst zu nehmen und als Verbesserung der täglichen Arbeit wahrzunehmen, zu prüfen und die fachliche Umsetzung zu hinterfragen. Wichtig ist, dass der Schutz der Kinder an erster Stelle steht und deren Unversehrtheit bestehen bleibt. Im Alltag obliegen zu jeder Zeit die Verantwortung und die damit verbundene Entscheidungsgewalt dem pädagogischen Fachpersonal. Das Personal ist angehalten, verantwortungsbewusst und wertschätzend mit den Bedürfnissen und Äußerungen umzugehen, diese zu reflektieren und entsprechend zu handeln und sie den beteiligten Personen mitzuteilen und zu begründen.

# 4.5 Beschwerdemanagement

Kinder unter drei Jahren werden sich nur selten in einer verbalen Beschwerde üben. Das sollte allen, die an der Erziehung beteiligt sind, bewusst sein. Eine Beschwerde kann auch anders zum Ausdruck gebracht werden. Beispielsweise wollen Kinder sich nicht aus- oder anziehen lassen, sie wollen nicht laufen und legen sich auf den Boden, sie verschränken die Arme und verneinen etwas. All dies und noch viel mehr sind Beschwerden, welche ernstgenommen werden müssen. Nicht immer ist die Ursache zu finden. Auch hier heißt es, genauer hinzuschauen. War es nur einmalig oder wiederholen sich die Gegebenheiten? Alle Anliegen werden ernstgenommen und nicht als Kleinigkeit abgetan. Manchmal gibt es im Alltag Beschwerden, die von einem Kind an eine Vertrauensperson herangetragen werden und nicht gleich thematisiert werden können. Sei es aus Zeitmangel oder Überforderung der Vertrauensperson. In solch einem Fall erhält das Kind das Signal, dass das Anliegen wahrgenommen und ernstgenommen wurde, aber zu einem späteren Zeitraum thematisiert wird.

Auch dem Personal steht jederzeit die Möglichkeit einer Beschwerde zu. Hier ist die Beschwerde zunächst an die Einrichtungsleitung heranzutragen. Es wird auch in diesem Fall jedes Anliegen ernstgenommen und ein respektvoller Umgang gepflegt. Daraufhin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht, welche alle Beteiligten zufriedenstellt. Sollte keine Einigung erfolgen, wird der Personalvorstand hinzugezogen. Ebenso haben Eltern die Möglichkeit sich zu beschweren oder sich, mit der Bitte um einen Rat, an eine der Fachkräfte zu wenden, siehe Konzeption.

# 4.6 Kooperation und Vernetzungen

Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen und „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (§§ 8a Abs. 4, 8b Abs.1 SGB VIII, §4 Abs. 2 KKG)

**Die Auswahl der iseF ist abhängig von der Art der Kindeswohlgefährdung: Stand Juli 2024**

**bei Drogen-, Alkohol-, Medikamentenproblematik:**

* Beratungszentrum Laubach-Grünberg, Marktplatz 3, 35321 Laubach, Tel.: 06405/9 02 36 und Neustadt 58, 35305 Grünberg, Tel.: 06401/9 02 36
* Suchthilfezentrum Gießen; Schanzenstraße 16, 35390 Gießen, Tel.: 0641/7 80 27

**bei körperlicher/ sexualisierter Gewalt:**

* Wildwasser Gießen, Liebigstraße 13, 35390 Gießen, Tel: 0641/7 65 45
* Liebigneun, Liebigstraße 9, 35390 Gießen Tel. 0641/7970958
* Kinderschutzbund Gießen; Marburger Str. 54, 35396 Gießen, Tel.: 0641/49 55 03-0

**bei Überforderung/ nicht förderlichem Erziehungsverhalten/ Vernachlässigung:**

* Ärztlich-psychologische Beratungsstelle, Hein-Heckroth-Straße 28 a, 35394 Gießen, Tel: 0641/4 00 07-40
* Beratungszentrum Laubach-Grünberg, Marktplatz 3, 35321 Laubach, Tel.: 06405/9 02 36 und Neustadt 58, 35305 Grünberg, Tel.: 06401/9 02 36
* Erziehungsberatungsstelle Caritas: Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen, Tel.: 0641/7948-132

**bei häuslicher Gewalt, bei psychischer Gewalt**

* Beratungszentrum Grünberg-Laubach, s. o.
* Ärztliche -psychologische Beratungsstelle, s.o.
* Erziehungsberatungsstelle Caritas, s. o.
* Kinderschutzbund Gießen, s. o.
* Wildwasser Gießen, s.o.

**Nachrangig anzufragen sind „insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei den Jugendämtern:**

* Jugendamt der Stadt Gießen, Ostanlage 29, 35390 Gießen:

0641/306-2242 (Fr. Bandze)

0641/306-2269 (Fr. Berndt)

0641/306-2531 (Hr. Förster)

* Jugendamt Landkreis Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen:

0641/9390-9539 (Fr. Lang-Behn)

0641/-9390-9797 (Fr. Pfeiffer)

# 5. Intervenierender Kinderschutz

# 5.1 Meldepflicht §8a und §47 SGB VIII

Der Träger unserer Einrichtung verpflichtet sich, nach §47 SGB VIII, der zuständigen Behörde unverzüglich eine Meldung über den Namen und die Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze sowie Namen und beruflichen Ausbildungen des Leiters und der Betreuungskräfte zu übergeben.

Des Weiteren werden alle Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen könnten gemeldet. Eine mögliche, bevorstehende Schließung ist der jeweiligen Behörde anzuzeigen.

Ergeben sich Änderungen in Name, Anschrift, Art, Standort der Einrichtung, sind diese direkt durchzugeben. Dies bezieht sich auch auf die Konzeption der Einrichtung.

Einmal jährlich ist eine genaue Anzahl der belegten Plätze zu melden.

Unsere Einrichtung hat den Schutzauftrag, alle (möglichen) Gefährdungen zum Wohl eines Kindes unverzüglich zu melden. Diesem Vorgang sind wir nach §8a SGB VIII verpflichtet. Die genauen Ablaufspläne und Vorgehensweisen sind im Folgenden aufgelistet.

# 5.2 Interventionsplan Kind-Kind

Information an Leitung weitergeben, wenn diese nicht im Haus ist 🡪 an Kollegen weitergeben

Meldung an das Jugendamt

NEIN

Ende des Verfahrens

JA

Waren/Sind die eigenen Hilfen wirksam?

JA

NEIN

Sind eigene Hilfen möglich?

Klärung weiterer Handlungsschritte

JA

Verfahren beendet

NEIN

Liegt eine KWG vor?

Sorgeberechtigten hinzuholen

IseF hinzuholen

Meldung §47 SGB VIII Trägeraufsicht

Träger wird informiert

NEIN

JA

Kinder trennen!

Sofortiger Schutz nötig?

Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Kinder innerhalb der Kita

# 5.3 Interventionsplan Fachkraft- Kind

**Anlage 3**

Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter\*Innen

Schutz sofort, durch Trennen, herstellen

JA

Ist ein sofortiger Schutz nötig?

Die Leitung informieren

Wird die Leitung beschuldigt 🡪 Träger informieren

NEIN

Träger wird informiert

Trägeraufsicht wird informiert § 47 SGB VIII

IseF hinzuholen

Die Beteiligung von Sorgeberechtigten/Kindern prüfen

Information an die Person, die über die Anzeichen informiert hat

**Anlage 3**

NEIN

Liegt eine KWG vor?

JA

Klärung der weiteren möglichen Schritte

* Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person (Kündigung, Anzeige etc.)
* Informationen an die Sorgeberechtigten
* Information an das Team
* Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind
* Hilfsangebote
* Information an andere Eltern

Ende des Verfahrens

# 

# 5.4 Interventionsplan Externe- Kind

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita

Meldung an das Jugendamt/ASD oder die Polizei

JA

Ist ein sofortiger Schutz notwendig?

NEIN

Information an Leitung, wenn diese nicht erreichbar ist 🡪 Info an Kolleg\*Innen

Information an den Träger

IseF hinzuholen

Die Beteiligung des Sorgeberechtigten prüfen

NEIN

Ende des Verfahrens

Klärung der weiteren Handlungsschritte

JA

Liegt eine KWG vor?

Sind eigene Hilfen möglich?

NEIN

Meldung an den Träger

Meldung an das Jugendamt/ASD/Polizei

JA

Sind diese Hilfen wirksam, angenommen und ausreichend?

Meldung an den Träger

Meldung an das Jugendamt/ASD/Polizei

NEIN

JA

Ende des Verfahrens

# 5.5 Rehabilitation und Aufarbeitung

Schriftliche Rückmeldung des ASD an die Kita

Information des Trägers durch die Kita

Genauso wichtig wie die sorgfältige Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall, ist die sensible Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens. Dieses Rehabilitationsverfahren soll den zu Unrecht Beschuldigten dienen. Dementsprechend gilt ein solches Rehabilitationsverfahren für Mitarbeiter\*innen, aber auch für Sorgeberechtigte. Denn Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und die Voraussetzung für eine wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern. Aber auch für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern, sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Um eine solche Vertrauensbasis wieder aufzubauen, vermag es Geduld, Sorgfalt und viel Fingerspitzengefühl. Dazu benötigt man Transparenz. Der Träger sollte eine offizielle Erklärung abgeben, in welcher deutlich wird, dass die erhobenen Vorwürfe als unbegründet erwiesen wurden. Für falsch verdächtigte Mitarbeiter\*innen gibt es darüber hinaus ein Abschlussgespräch mit Verweis auf Beratung und Unterstützung bei einer eventuellen Neuorientierung im Job. Genauso wichtig wie ein Rehabilitationsverfahren bei einem nicht bestätigten Fall ist die Aufarbeitung eines bestätigten Falles. Unter einer Aufarbeitung eines Falles verstehen wir einen langfristigen und zukunftsorientierten Prozess. Wir setzen für eine gute Aufarbeitung eine offene Kommunikation voraus. Eine transparente Vorgehensweise, in welcher wir die psychologische/soziale Seite aber auch die rechtliche Seite beachten, ist unser Grundsatz. Die Aufarbeitung eines Falles ist für alle betroffenen Personen hoch bedeutend. Aber auch wichtig, um eventuelle Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen. Um möglichst effektiv bei einer Aufarbeitung vorzugehen, stehen unserer Einrichtung diverse Angebote zur Verfügung. Unter anderem Supervisionen, Teamentwicklungsmaßnahmen, gemeinsame Reflexionen, seelsorgerische Begleitung oder einfache Gespräche für Mitarbeiter\*innen, Eltern und Kinder. Gegebenenfalls kann in diesen Gesprächen externe fachliche Hilfe zusätzlich in Anspruch genommen werden.

# 6.Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Mit diesem Zitat von Henry Ford arbeitet unsere Einrichtung stetig an der Überprüfung und Weiterentwicklung der Konzepte. Dafür nimmt sich das Team kontinuierlich Zeit, um eine bestmöglichste Qualität für unsere Einrichtung und das zu betreuende Klientel zu erarbeiten. Stetig hinterfragt das Team seine eigenen pädagogischen Arbeiten und reflektiert diese, um dem Klientel in jederlei Hinsicht Schutz zu geben. In regelmäßigen Teamsitzungen wird das Thema Kinderschutz wiederkehrend thematisiert. Damit wollen wir sicherstellen, dass alle Mitarbeiter\*innen stets wachsam, sensibel und feinfühlig mit dem Thema Kinderschutz umgehen, mögliche Verdachtsfälle wahrnehmen und darauf angemessen reagieren können.

# 7. Standards und Arbeitshilfen

Das Gewaltschutzkonzept unserer Einrichtung wurde gemeinsam im Team erarbeitet. Folgende Quellen wurden dafür genutzt:

**Internetquellen**

* <https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html> 🡪 Stand 28.05.2024
* <https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__47.html> 🡪 Stand: 28.05.2024
* <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> 🡪 Stand: 28.05.2024

**Literaturquellen**

* Pädagogische Konzeption der Kinderkrippe Backstube e.V.
* Homepage der Kinderkrippe Backstube e.V.
* Mustergliederung für ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept der Stadt Gießen
* Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren in Hessen
* Kinder in den ersten drei Lebensjahren: Was können sie, was brauchen sie?

Eine Handreichung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren

* Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Backstube e.V.
* Interventionspläne in Anlehnung an Wildwasser Gießen e.V. 2010/2011, o.S.

# 8. Schlusswort

Nun sind wir am Ende unseres Gewaltschutzkonzeptes angekommen. Wie in dem Konzept ausführlich beschrieben, gibt es diverse Arten und Ausführungen von Gewalt. Egal ob intern, Fachkraft zu Kind, von Kind zu Kind oder auch extern, sprich im häuslichen Umfeld der Familien. Überall können Gewalt und Übergriffe stattfinden. Wir sind niemals zu 100% vor Übergriffen geschützt. Deshalb ist der bestmöglichste Schutz, aller zu betreuenden Kinder in unserer Einrichtung neben der pädagogischen Arbeit ein sehr ernst zu nehmender Bestandteil und damit einhergehend ein wichtiger Auftrag unserer täglichen Arbeit. Das Kindeswohl steht bei uns in der Einrichtung und somit auch im Team an oberster Stelle und ist durch die pädagogisch ausgebildeten Fachkräfte nach bestem Wissen, und Gewissen zu schützen. Eine enge Zusammenarbeit im Team, der Kitaleitung und dem Träger ist die Basis für einen gelungenen Kinderschutz. Darüber hinaus ist es uns wichtig, eine fachlich professionelle Zusammenarbeit mit den Eltern zu gewährleisten. Nur so kann es gelingen, dass alle Kinder, die sich in unserer Betreuung befinden, sich sicher und geborgen fühlen. Nur wer eine Basis aus Sicherheit und Geborgenheit erfährt, kann explorieren, eine wertvolle Selbstsicherheit und ein hohes Selbstbewusstsein aufbauen. Daraus folgend ergibt sich eine gewinnbringende Resilienz für Kinder. Wir möchten stetig an dem Gelingen arbeiten, dass die Kinder unsere Einrichtung als vertrauten, geschützten Ort erleben. Nur wenn dies gelingt, besteht die Chance, dass sich Kinder öffnen und sich ihren Bezugspersonen anvertrauen. Ist unser Ziel erreicht und unsere Einrichtung wird als ein Ort des Schutzes und des Vertrauens angesehen, dann ist es für uns, als pädagogisches Team möglich, dass wir Gewalt an Kindern schneller erkennen, entsprechend eingreifen können und die Kinder infolgedessen vor nachhaltigen, langfristigen Defiziten bewahrt werden.

Das pädagogische Team der Kinderkrippe Backstube e.V.